

# **Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof**

**der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde**

**Heepen**

vom 8. Oktober 2007

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen - als Friedhofsträgerin - erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 10 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 sowie § 6 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16. Juli 1962 für den evangelischen Friedhof in Heepen die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsverwaltung entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personmehrheit Gebührensuldnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Bestattungen und Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Über den Widerspruch entscheidet das Leitungsorgan der Friedhofsträgerin.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

### § 4 Gebührentarif

#### I. Nutzungsgebühren

#### 1. Reihengrabstätten

##### 1.1 Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

1.1.1	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	550,00 Euro
1.1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.450,00 Euro
1.1.3	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	515,00 Euro

##### 1.2 Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte

1.2.1	Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre)	2.700,00 Euro
1.2.2	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	1.110,00 Euro

## **2. Wahlgrabstätten**

2.1	Erdbestattungen je Grabstelle	1.780,00 Euro
2.2	Urnenbeisetzung je Grabstätte - Aufnahme bis zu 4 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.015,00 Euro
2.3	Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr	60,00 Euro
2.4	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Grabstätte und Jahr	40,00 Euro

## **II. Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten, die vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 25. April 1994 Nutzungsrechte erworben haben, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 Euro je Grabstelle und Jahr erhoben. Sie wird jährlich im Voraus erhoben.

## **III. Bestattungsgebühren**

### **1. Grundgebühren**

1.1.	Erdbestattung in einem Reihengrab von Totgeburten und Verstorbenen Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 Euro
1.2	Erdbestattung in einem Reihengrab von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	600,00 Euro
1.3	Erdbestattung in einem Wahlgrab von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	280,00 Euro
1.4	Erdbestattung in einem Wahlgrab von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 Euro
1.5	Urnenbeisetzung in einem Reihengrab	250,00 Euro
1.6	Urnenbeisetzung in einem Wahlgrab	280,00 Euro

### **2. Besondere Gebühren**

2.1	Benutzung der Leichenhalle	60,00 Euro
2.2	Benutzung der Friedhofskapelle	240,00 Euro
2.3	Orgelspiel	60,00 Euro

2.4	Orgelbenutzung, wenn kein Organist gestellt wird	30,00 Euro
2.5	Sargträger	222,00 Euro
2.6	Benutzung der Kühlanlage pro Tag	30,00 Euro
2.7	Benutzung Kranz- und Bahrwagen ohne Trauerfeier	15,00 Euro

#### IV. Gebühren für Umbettungen

		bei Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	bei Urnenbeisetzungen
1.	Umbettung auf demselben Friedhof	660,00 Euro	1.700,00 Euro	280,00 Euro
2.	Ausbettung für eine Obduktion	400,00 Euro	1.150,00 Euro	
3.	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	350,00 Euro	1.020,00 Euro	140,00 Euro
4.	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	180,00 Euro	700,00 Euro	140,00 Euro

#### V. Sonstige Gebühren

1.	Für die Genehmigung	
1.1	zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der Prüfung der Standsicherheit	85,00 Euro
1.2	zur Errichtung eines liegenden Grabmales	60,00 Euro
1.3	zur Änderung eines Grabmales	36,00 Euro
2.	Abräumen eines stehenden Grabmales	180,00 Euro
3.	Abräumen eines liegenden Grabmales	55,00 Euro
4.	Postversand einer Urne (ohne Überurne)	30,00 Euro
5.	Für die Umschreibung von Nutzungsrechten (ohne Beerdigung)	30,00 Euro

**§ 5**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde vom 16. Juli 1962.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28. Juni 2004 außer Kraft.

Bielefeld, den 8. Oktober 2007

Die Friedhofsträgerin

Karl-Heinz Visser, Vors. des Presbyteriums  
Gerd Lattmann, Baukirchmeister  
Elisabeth Wolff, Presbyterin

Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Bezirksregierung Detmold